

Aufgaben zu unterstützen. Für die ständige Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung, für die Weiterentwicklung der sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Betreuung sind sie unmittelbar mitverantwortlich. Auf dem Gebiete der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Bauwirtschaft, der Finanzen und anderer Kennziffern des Planes haben sie die Plandurchführung ständig zu kontrollieren und auf die erfolgreiche Erfüllung der Pläne hinzuwirken.

(2) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben in der volkseigenen örtlichen Wirtschaft insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Die Produktion der volkseigenen örtlichen Industriebetriebe ist gegenüber 1952 auf 120,2 % zu steigern und auf die Herstellung von Gegenständen des Massenbedarfes der Bevölkerung unter Ausnutzung der örtlichen Reserven einzurichten.
- b) Die volkseigenen örtlichen Baubetriebe haben die Verwendung örtlich vorhandener Baustoffe zu organisieren und die Lehmbauweise verstärkt anzuwenden.
- c) Die kommunalen Einrichtungen sind zu verbessern und zu erweitern. In den ländlichen Gebieten sind Waschanstalten, öffentliche Bäder, Nähstuben usw. unter größter Ausnutzung örtlicher Möglichkeiten zu schaffen. In den großen Städten und Gemeinden sind die Einrichtungen der öffentlichen Hygiene auszubauen.
- d) In allen Betrieben der volkseigenen örtlichen Wirtschaft ist das Sparregime und die wirtschaftliche Rechnungsführung schnell zu verwirklichen. Die Leitungen der Betriebe haben alles zu tun, daß die vorhandenen Kapazitäten voll ausgenutzt werden, Waren hoher Qualität hergestellt, die Arbeitskräfte qualifiziert, die Arbeitsproduktivität gesteigert und die Selbstkosten gesenkt werden.

(3) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben den werktätigen Bauern bei der Bildung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften wirksame Hilfe zu gewähren. Die Bildung und die Tätigkeit von Fischereigenossenschaften ist zu unterstützen.

(4) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben die Errichtung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks zu fördern und die Handwerksbetriebe zu unterstützen. Sie haben den bestehenden Schwerbeschädigtengenossenschaften bei ihrer Festigung zu helfen.

Die Leistungen aller Handwerksbetriebe sind auf 110,8% zu steigern, wobei die Bauleistungen auf 106,6 % und die Leistungen für Reparaturen auf 118,5% zu erhöhen sind. Den Handwerksbetrieben sind aus dem staatlichen Materialfonds Roh- und Hilfsstoffe zuzuweisen. Sie werden aufgerufen, an der Mobilisierung der örtlichen Reserven aktiv mitzuwirken sowie gediegene Waren, Luxusartikel und Hausrat herzustellen.

(5) Die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Staatliche Plankommission werden beauftragt, die Arbeit der Plankommissionen in den Bezirken und Kreisen wesentlich zu verbessern, damit diese neben dem Studium der Fragen der örtlichen Wirtschaft auch die Fragen der gesamten Wirtschaft ihres Gebietes beherrschen und Initiator bei der Erschließung zusätzlicher örtlicher Reserven werden sowie die Entwicklung der Kultur beschleunigen.

§ 11

Erhöhung des Volkseinkommens, Verwirklichung des Sparregimes, Senkung der Selbstkosten

(1) Das Volkseinkommen ist gegenüber dem Jahre 1952 um mindestens 15 % zu erhöhen. Zu diesem Zwecke ist der Kampf um die Erfüllung der Produktionspläne, um die Steigerung der Arbeitsproduktivität, um die beste Ausnutzung der Produktionsanlagen und um die konsequente Durchsetzung des Sparregimes und der wirtschaftlichen Rechnungsführung breit zu entfalten. Ein großer Teil des Volkseinkommens ist für den weiteren Auf- und Ausbau der Volkswirtschaft zu verwenden. Gleichzeitig ist der Lebensstandard der Arbeiter, der Angestellten, der werktätigen Bauern und der schaffenden Intelligenz zu erhöhen.

(2) Zur Vergrößerung und Erhaltung der Grundfonds ist der Umfang der Investitionsarbeiten gegenüber dem Jahre 1952 auf 125 % zu erhöhen. Die Investitionsmittel sind in erster Linie für den weiteren Aufbau der Industrie, die Technisierung der Landwirtschaft und den Verkehr einzusetzen. Im Jahre 1953 ist der Umfang der Wohnungsbauten gegenüber dem Jahre 1952 um 40% zu erhöhen.

Die Minister und Staatssekretäre sowie die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben die Investitionsmittel in erster Linie zur Fertigstellung der im Bau befindlichen Kapazitäten und zur Errichtung der im Plan festgelegten neuen Kapazitäten zu verwenden.

(3) Die Rekonstruktion der volkseigenen Betriebe auf der Grundlage der weiteren Einführung fortschrittlicher Technik, der Mechanisierung der schweren und komplizierten Arbeiten, der Verbesserung der Arbeitsorganisation, der Hebung des kulturell-technischen Niveaus der Werktätigen ist in allen volkseigenen Betrieben weiterzuführen.

Die Leiter der volkseigenen Betriebe werden verpflichtet, die ihnen anvertrauten Werte des Volksvermögens gewissenhaft und korrekt zu verwalten. Sie haben jede Möglichkeit zur Verbesserung der Wirtschaftsführung durch verantwortungsbewußte Leitung der Betriebe auszunutzen und die Akkumulation beträchtlich zu erhöhen.

(4) Im Jahre 1953 ist in allen volkseigenen Betrieben größte Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der Wirtschaftsführung zu lenken. Jeder Betriebsleiter wird verpflichtet, eine auf hohem Niveau stehende Plan- und Staatsdisziplin zu wahren und den Plan allseitig zu erfüllen.

(5) In allen Betrieben ist die sparsamste Verwendung von Material, Energie und Hilfsstoffen sicher-